



**Gemeinde Kienberg**

## **Schulzahnpflege-Reglement**

**2011**



### **Weitere Unterlagen in Bezug zu diesem Reglement**

- Regulativ, Gemeindebeitrag an kieferorthopädische Behandlungen (Formular A)  
Genehmigt von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg vom 16. Juni 2011
- Schwerebewertungsliste (Formular B)
- Gesuch für Gemeindebeitrag (Formular C)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Ziel und allgemeine Bestimmungen	3
1.1 Zweck	3
1.2 Dauer der Schulzahnpflege	3
1.3 Auswärtige Schüler	3
1.4 Wahl und Vertrag Schulzahnarzt / Empfehlung Zahnärzte	3
1.5 Anstellung Schulzahnpflegehelferin	3
§ 2 Organisation und Aufgabenverteilung	4
2.1 Schulleitung	4
2.2 Schulzahnpflegehelferin	4
2.3 Schulzahnarzt/Zahnarzt	4
2.4 Schulleitung / Finanzverwaltung	4
§ 3 Angebot und Kosten	4
3.1 Kostenübernahme der Gemeinde	4
3.2 Kosten für Eltern	5
3.3 Beteiligung der Gemeinde	5
3.4 Härtefälle	5
§ 4 Pflichten der Eltern u/o gesetzliche Vertreter	6
4.1 Obligatorische Jahreskontrolle	6
4.2 Unterstützung bei prophylaktischer Zahnpflege	6
4.2 Beachten der Weisungen von Lehrkräften	6
4.3 Orientierung und Verwarnung durch Schulleitung	6
4.4 Weisung für Kontrolle beim Privatzahnarzt	6
§ 5 Rechtsmittel	6
5.1 Differenzen Eltern, Zahnarzt, Zahnpflegehelferin	6
5.2 Beschwerderecht bei Schulleitung und Gemeinderat	6
§ 6 Inkraftsetzung	7

## *Präambel*

*Personenbezeichnungen werden teilweise aus Gründen der einfacheren Lese- und Schreibweise in männlicher Form geschrieben, gelten jedoch ebenfalls für weibliche Personen.*

## **§ 1 Ziel und allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.
- 1.2 Die Schulzahnpflege der Schüler beginnt beim Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der Schulpflicht (9. Klasse). Die Organisation und Überwachung der Schulzahnpflege obliegt bis und mit 5. Klasse der Schulleitung Kienberg.
- 1.3 Schüler, welche eine auswärtige Schule besuchen, haben ebenfalls Anrecht auf die Schulzahnpflege gemäss vorliegendem Reglement. In der Regel wird die Schulzahnpflege in den auswärtigen Schulhäusern und in der Kreisschule eigenständig organisiert und durchgeführt.
- 1.4 Der Gemeinderat kann Schulzahnärzte vertraglich verpflichten oder im vertragslosen Zustand Zahnärzte für Behandlungen empfehlen.

Sofern die Gemeinde mit Schulzahnärzten keine vertragliche Regelung abgeschlossen hat sind Eltern u/o gesetzliche Vertreter frei in der Entscheidung, bei welchem Zahnarzt die Behandlung erfolgen soll. Bei der Kindergarten- und Schuleinschreibung wird mittels Merkblatt „Schulzahnpflege der Gemeinde Kienberg“ über die Form der geltenden Regelung informiert.

- 1.5 Der Gemeinderat stellt eine Schulzahnpflegehelferin an.

## § 2 Organisation und Aufgabenverteilung

- 2.1 Die Schulleitung organisiert und überwacht die Schulzahnpflege. Sie wird unterstützt von der Lehrerschaft, von den Schulzahnärzten/Zahnärzten und der Schulzahnpflegehelferin.
- 2.2 Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Sie wird gemäss Gemeinderatsbeschluss im Stundenlohn angestellt.
- 2.3 Der Schulzahnarzt/Zahnarzt übernimmt die zahnärztliche Betreuung der Kinder und unterstützt die Eltern u/o gesetzliche Vertreter, Lehrerschaft und die Schulzahnpflegehelferin in fachlicher Hinsicht. Bei Missachtung der schulzahnärztlichen/zahnärztlichen Empfehlung, orientiert er die Schulleitung über den Stand der Untersuchungsergebnisse und Behandlungen. Die Bezahlung richtet sich nach dem SUVA-Taxpunkt看wert des Kantons.
- 2.4 Die Schulleitung bearbeitet die Gesuche der Eltern u/o gesetzliche Vertreter (Formular C) und leitet Zahlungen an Eltern u/o gesetzliche Vertreter über die Finanzverwaltung ein.

## § 3 Angebot und Kosten

- 3.1 Die Gemeinde Kienberg übernimmt 100% der Kosten im Rahmen der Schulzahnpflege für folgende Leistungen:
  - a) Jährliche Erstbefundaufnahme/Kontrolluntersuchung durch die Schulzahnärzte/ Zahnärzte
  - b) Regelmässige Zahnbürstübungen mit Fluoridierung zur Kariesvorbeugung durch die Schulzahnpflegehelferin
  - c) Bite-wing-Röntgenaufnahme am Ende der Schulzeit

Die Schulzahnärzte/Zahnärzte und die Schulzahnpflegehelferin verrechnen diese Leistungen direkt der Gemeinde Kienberg. Die Schulleitung kontrolliert und überwacht die Zahlungen.

3.2 Die Gemeinde übernimmt **keine** Kosten für:

- a) Kariesbehandlungen beim Schulzahnarzt/Zahnarzt
- b) Erstbefundaufnahmen/Kontrollen und Behandlungen durch den Privatzahnarzt, wenn eine vertragliche Regelung zwischen Gemeinde und Schulzahnarzt besteht.
- c) Zahnkorrekturen bei geringfügigen Zahnstellungsfehlern
- d) kosmetische Zahnbehandlungen
- e) Zahnprothesen
- f) unfallbedingte Zahnschäden (Kosten werden von Unfall- oder Krankenversicherung getragen)
- g) versäumte Zahnarzttermine

3.3 Die Gemeinde beteiligt sich an den kieferorthopädischen Behandlungskosten gemäss Regulativ (Formular A).

Für kieferorthopädische Behandlungen erfolgt die Rechnungsstellung durch den Schulzahnarzt/Zahnarzt direkt an die Eltern u/o gesetzliche Vertreter. Mit Formular C sowie den erforderlichen Unterlagen kann durch die Eltern u/o gesetzliche Vertreter bei der Gemeindeverwaltung der Gemeindebeitrag beantragt werden. Die Schulleitung ist für die Bearbeitung der Gesuche verantwortlich und leitet Beitragszahlungen über die Finanzverwaltung ein.

3.4 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch der Eltern entscheiden, ob Zahnbehandlungskosten, welche nicht im Regulativ (Formular A) vermerkt sind, von der Gemeinde übernommen werden.

## § 4 Pflichten der Eltern u/o gesetzliche Vertreter

- 4.1 Die jährlichen Zahn-Kontrolluntersuche sind ab Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung der Schulpflicht obligatorisch. Die Gemeinde kann für die Durchführung der obligatorischen Zahnkontrollen Schulzahnärzte verpflichten oder Zahnärzte empfehlen, welche diese Kontrolluntersuche durchführen.
- 4.2 Die Eltern u/o gesetzliche Vertreter haben sich an die Weisungen des Schulzahnarztes/Zahnarztes zu halten und unterstützen ihre Kinder bei der prophylaktischen Zahnpflege. Sie beachten zudem die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulzahnpflegehelferin.
- 4.3 Die Eltern derjenigen Schüler, welche die Anordnungen des Schulzahnarztes/Zahnarztes über die Behandlung und Reinigung der Zähne missachten, werden durch die Schulleitung schriftlich orientiert und ermahnt. Die Schulleitung entscheidet über allfällige weitere Massnahmen.
- 4.4 Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Schulzahnärzte verpflichtet, gehen die Kosten für die jährliche Erstbefundaufnahme bei einem anderen Zahnarzt (Privatzahnärzte) zu 100% auf Kosten der Eltern u/o gesetzliche Vertreter. Die Wahl eines Privatzahnarztes ist durch die Eltern u/o gesetzliche Vertreter der Lehrperson mitzuteilen. Die Kosten für die jährliche Erstbefundaufnahme beim Schulzahnarzt werden durch die Gemeinde übernommen.

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde keine Schulzahnärzte verpflichtet sondern lediglich eine Empfehlung für Zahnärzte abgibt, tritt der Fall von Privatzahnärzten nicht ein. Die Kosten für die jährliche Erstbefundaufnahme wird durch die Gemeinde übernommen.

## § 5 Rechtsmittel

- 5.1 Differenzen zwischen Eltern u/o gesetzliche Vertreter, Schulzahnarzt/Zahnarzt und Schulzahnpflegehelferin werden erstinstanzlich durch die Schulleitung entschieden.
- 5.2 Gegen Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Entscheide des Gemeinderates können nicht weiter gezogen werden.

## **§ 6 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement sowie die Formulare A - C treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg auf den 1. Juli 2011 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Schulzahnpflege-Reglemente der politischen Gemeinde Kienberg.

## **Genehmigung**

Von der Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Kienberg genehmigt am 16. Juni 2011.

gez. Christian Schneider  
Gemeindepräsident

gez. Anna Steiner  
Gemeindeschreiberin